

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 25. September 1974

33. Stück

44. Gesetz: Wiener Feldschutzgesetz; Abänderung.

44.

Gesetz vom 5. Juli 1974, mit dem das Wiener Feldschutzgesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 38, betreffend den Schutz des Feldgutes (Wiener Feldschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lit. c haben die Worte „Laub und“ zu entfallen.

2. Im § 2 lit. g haben die Worte „Schutt, Scherben, Unrat“ zu entfallen.

3. Im § 2 ist der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. m folgendes anzufügen:

„m) das Ablagern von Gerümpel, Scherben, Schutt, Abfällen aller Art und von Fahrzeugwracks oder Wrackteilen auf Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten und Feldwegen.“

4. Im § 5 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung „4“ und „5“. Die Absätze 1 und 3 haben nunmehr zu lauten:

„§ 5. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, wer

- a) einen Feldfrevel gemäß § 2 lit. a bis c setzt,
- b) einen sonstigen Feldfrevel setzt, oder unbefugt entgegen den Bestimmungen des § 3 einen durch Verbotstafeln gekennzeichneten Weg betritt oder befährt, oder
- c) grob fahrlässig der ihm gemäß § 4 obliegenden Aufsichtspflicht nicht nachkommt, so daß eine strafunmündige Person eine der in lit. b angeführten Handlungen setzt.

(2) Übertretungen des Abs. 1 lit. a sind mit Geldstrafen von 200 S bis zu 5000 S, oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen, Übertretungen des Abs. 1 lit. b und c mit Geldstrafen von 500 S bis 10.000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu fünf Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände kann auf Arrest bis zu fünf Wochen erkannt werden.

(3) Der Versuch eines Feldfrevels gemäß § 2 lit. d bis m ist strafbar.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl